



Gemeindebibliothek

Schulstr. 1, 9496 Balzers
Tel. 384 24 29
bibliothek@balzers.li

Benutzungsordnung und Gebühren

Öffnungszeiten:

Montag	15.00 Uhr—17.30 Uhr
Dienstag	15.00 Uhr—17.30 Uhr
Donnerstag	15.00 Uhr—17.30 Uhr
Freitag	15.00 Uhr—18.30 Uhr

Während der Schulferien ist die Bibliothek am Freitag
von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet.

1

Die Gemeindebibliothek Balzers steht allen Interessierten während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

2

Die Bibliothek erhebt eine einmalige Einschreibgebühr und eine Gebühr für den Benutzungsausweis.

Einschreibgebühr: CHF 10.—

Benutzungsausweis: CHF 10.—

3

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind von der Einschreibgebühr befreit.

4

Der Benutzungsausweis ist bei jeder Ausleihe vorzuweisen.

5

Namens- oder Adressänderungen sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen.

6

Mit der Einschreibung anerkennen Leserinnen und Leser die Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Balzers.

7

Die Ausleihe erfolgt gebührenfrei.

8

Die Ausleihfrist beträgt vier Wochen. Eine Verlängerung ist möglich, sofern keine Reservation vorliegt.

9

Zeitschriften können eine Woche ausgeliehen werden.

10

Die Weitergabe von ausgeliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet.

11

Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebibliothek sind, können durch den interbibliothekarischen Dienst gegen einen Unkostenbeitrag von CHF 8.— (Inland) oder CHF 10.— (Schweiz) bestellt werden.

12

Bei Überschreitung der Ausleihfrist wird kostenpflichtig gemahnt. Dafür werden folgende Gebühren verrechnet:

- | | |
|------------|--------------|
| 1. Mahnung | gebührenfrei |
| 2. Mahnung | CHF 2.— |
| 3. Mahnung | CHF 5.— |

Mit der dritten Mahnung werden die Medien zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 10.— in Rechnung gestellt.

13

Die Medien müssen sorgfältig behandelt und geschützt transportiert werden. Bei Beschädigung oder Verlust der ausgeliehenen Medien werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

14

Schäden an Medien sind zu melden und dürfen nicht selber repariert werden.

15

Die Benutzerinnen und Benutzer sind alleine verantwortlich für die Verwendung der Tonträger.

Die Gemeindebibliothek haftet nicht für Schäden an Hardware, Software oder Daten, die durch die Nutzung der ausgeliehenen Tonträger entstehen.

16

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung, Störung des Bibliotheksbetriebs kann das Benutzungsrecht von der Bibliotheksleitung eingeschränkt oder von Bibliothekskommission auf Dauer entzogen werden.

17

Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung können in besonderen Fällen von der Bibliotheksleitung verfügt werden.

Diese Benutzungsordnung ersetzt jene vom Dezember 2004 und tritt am 01. Januar 2011 durch Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

Sie wird mit dem Benutzungsausweis abgegeben.